

Satzung der
TURNERSCHAFT STEINHEIM 1874 e. V.



gültig ab 27. April 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

§ 1	Name, Sitz, Zweck	3
§ 2	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 3	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 4	Maßregelungen	4
§ 5	Beiträge	4
§ 6	Haftung	5
§ 7	Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 8	Vereinsorgane	5
§ 9	Generalversammlung	5
§ 10	Vorstand	7
§ 11	Verwaltungsrat	8
§ 12	Abteilungen	8
§ 13	Protokollierung der Beschlüsse	9
§ 14	Wahlen	9
§ 15	Kassenprüfung	9
§ 16	Vereinsordnungen	9
§ 17	Datenschutz	10
§ 18	Auflösung des Vereins	10
§ 19	Inkraftsetzung	11

§ 1 NAME, SITZ, ZWECK

1. Der im Jahre 1874 in Groß-Steinheim gegründete Verein führt den Namen

TURNERSCHAFT STEINHEIM 1874 e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in 63456 Hanau-Steinheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter AZ: 41 VR 719 eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und seinen zuständigen Verbänden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gemäß § 51ff aus 1977, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich bezahlte Kräfte einzustellen.
5. An Mitglieder, Vorstandsmitglieder sowie Funktionsträger im ehrenamtlichen Bereich kann die Erstattung tatsächlicher Aufwendungen sowie eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26 a EStG) gezahlt werden.

Maßgeblich sind

- a) die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans,
 - b) die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen
 - c) sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Einreichung des Aufnahmeformulars an den Verein unterwirft sich der Bewerber - für den Fall der Aufnahme - dieser Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Wird ein Aufnahmegesuch vom Vorstand abgelehnt, so kann gegen diese Entscheidung Einspruch beim zuständigen Abteilungsleiter erhoben werden; dieser schaltet den Verwaltungsrat zur endgültigen Entscheidung ein.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen.

§ 3 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die unterschriebene Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, wenn die Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand bis spätestens 15. November schriftlich gekündigt wurde. Nicht bezahlte Beiträge werden nach Mahnung zwangsweise eingezogen.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) Zahlungsrückstand von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) unehrenhafter Handlungen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung an den Verwaltungsrat zulässig; dieser entscheidet.

§ 4 MASSREGELUNGEN

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der jeweiligen Abteilungsleitung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 BEITRÄGE

1. Der Grundbeitrag sowie Umlagen für alle Mitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt.
2. Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, die nur für eine bestimmte Abteilung gelten, werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen festgelegt.
3. Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
4. Der Grund- und Abteilungsbeitrag ist bis spätestens 1. März für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bei Eintritt während des Kalenderjahres erfolgt die Beitragsrechnung anteilig.
5. Die Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 6 HAFTUNG

1. Der Verein und seine ehrenamtlich Tätigen haften nicht für Sach- oder Personenschäden, die Mitglieder innerhalb oder außerhalb des Vereinsbetriebes, z.B. durch Ausübung des Sports, erleiden. Zum Schutz der Mitglieder dient die Versicherung des Vereins in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des Landessportbundes Hessen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
2. Für den Verlust von Geld und Gegenständen sowie für Schäden an und durch Fahrzeuge auf dem Vereinsgelände, in den sonstigen Vereinsübungsstätten oder bei Vereinsveranstaltungen wird kein Ersatz geleistet.
3. Jedes Mitglied haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmrecht haben alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, mit Ausnahme der Regelung nach § 7 Absatz 3 dieser Satzung.
3. Stimmrecht für ein Mitglied unter 16 Jahren kann auf Antrag dessen gesetzlicher Vertreter ausüben. Der Antrag hierfür muss vor der Versammlung beim Versammlungsleiter eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der einfachen Versammlungsmehrheit. Das Stimmrecht für ein Mitglied unter 16 Jahren kann jeweils nur für eine Versammlung auf dessen gesetzlichen Vertreter übertragen werden. Jede weitere Übertragung des Stimmrechts muss erneut beantragt und beschlossen werden. Stimmrecht für Mitglieder unter 16 Jahren können nur Nichtmitglieder erwerben.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Generalversammlungen und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Verwaltungsrat

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung der Mitglieder. Die Generalversammlung entlastet und wählt den Vorstand, mindestens zwei Kassenprüfer, bis zu fünf Delegierte zum Verwaltungsrat und entscheidet über alle den Verein betreffende Vorgänge, die nicht anderweitig geregelt sind.
2. Eine ordentliche Generalversammlung findet in jedem Jahr statt. Sie muss bis zum 31. Mai eines jeden Jahres durchgeführt werden.

3. Eine außerordentliche Generalversammlung – für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Generalversammlung - ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung schriftlich mit Angaben von Gründen beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung und die Leitung der Generalversammlung erfolgt durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und der Postauflieferung / E-Mail Versendung der Einladung und dem Termin der Generalversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Abteilungen
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Satzungsänderungen, soweit diese erforderlich sind (Sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt.)
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit dies erforderlich ist
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Ausnahmen sind Satzungsänderungen. Diese können nur mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden von:
 - a) den Mitgliedern
 - b) dem Vorstand
 - c) den einzelnen Abteilungen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Generalversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Das gilt nicht für Satzungsänderungen. Diese müssen in der Tagesordnung ausgewiesen werden.

10. Geheime Abstimmung erfolgt grundsätzlich dann, wenn sie von mindestens zehn der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Eine grundsätzliche Ausnahme dieser Regelung bildet § 18 dieser Satzung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 VORSTAND

1. Zum Vorstand gehören:

der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB
Kassierer
Schriftführer
bis zu zwei stimmberechtigte Beisitzer

2. Den Verein vertritt im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich der vertretungsberechtigte Vorstand, der aus mindestens zwei und höchstens drei Personen besteht. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Jede Abteilung soll einen Kandidaten für die Wahl zum vertretungsberechtigten Vorstand stellen. Die Abteilungen sind derzeit: Handball, Tennis und Turnen.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden im Wechsel durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes einberufen und geleitet. Es sollte pro Quartal mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Abstimmung gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
6. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird vom Vorstand eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
7. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) Leitung des Vereins
 - b) Vorbereitung, Einberufung, Aufstellung der Tagesordnung und Durchführung der Generalversammlung sowie die Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse und die Behandlung der Anregungen des Verwaltungsrates
 - c) Prüfung, Ergänzung und Genehmigung der von den Kassierern (Hauptverein und Abteilungen) jährlich aufzustellenden Haushaltspläne
 - d) Bewilligung der Ausgaben
 - e) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern
 - f) Gesellige Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Festlichkeiten zu veranlassen.
 - g) Bildung von beratenden Ausschüssen.

Der Vorstand ist für seine Handlungen der Generalversammlung Rechenschaft schuldig.

8. Der vertretungsberechtigte Vorstand und benannte Vertreter vom Vorstand haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.
9. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und Änderungen müssen der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 11 VERWALTUNGSRAT

1. Zum Verwaltungsrat gehören:
 - a) der vertretungsberechtigte Vorstand,
 - b) die Abteilungsleiter,
 - c) die von der Generalversammlung zum Verwaltungsrat gewählten Delegierten,
 - d) der Ehrenvorsitzende.
2. Der Verwaltungsrat begleitet als Aufsichtsgremium die Geschäftsführung der Vorstände des Gesamtvereins und dessen Abteilungen.
Der Vereinsvorstand und die Abteilungsleitungen sind verpflichtet, die in deren Sitzungen gefassten Beschlüsse dem Verwaltungsrat spätestens nach 3 Wochen mitzuteilen.
3. Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehören weiterhin:
 - a) Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse bezüglich Vereinsaufnahmen und -ausschlüssen von Mitgliedern,
 - b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten mit 3/4 - Mehrheit der Stimmen.
4. Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes geleitet. Die unter §11 Abs. 1 a und b genannten Personen können durch ein anderes Mitglied des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitung vertreten werden. Abstimmungen erfolgen – ausgenommen § 11, Abs. 3b – mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 12 ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Diese sind rechtlich unselbständige Unterorganisationen des Vereins. Sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Generalversammlung gegründet oder aufgelöst.
2. Die Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, dem Kassenwart und einem oder mehreren Mitgliedern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Aus dem Kreis der Abteilungsleitung ist ein Stellvertreter des Abteilungsleiters zu benennen.
3. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung, die Durchführung der Abteilungsversammlung, für das Stimmrecht und die Wählbarkeit gelten die §§ 7 und 9 der Satzung entsprechend.
4. Die Abteilungsversammlung muss bis zum 15. April eines jeden Jahres durchgeführt werden.
5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins (§ 8) verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Die Abteilungen sind berechtigt, einen Abteilungsbeitrag zu erheben.
7. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den vom Vorstand zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Die durch Eigeninitiative erwirtschafteten Erträge verbleiben in der jeweiligen Abteilung. Ausgaben und Geschäftsabschlüsse durch die Abteilungen zu Lasten des Vereins bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

§ 13 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands, des Verwaltungsrates, der Abteilungsleitungen sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren. Beschlüsse müssen dem Vorstand spätestens nach drei Wochen vorgelegt werden. Der Vorstand kann Beschlüsse einzelner Abteilungen, die nicht im Interesse des Gesamtvereins liegen, außer Kraft setzen.

§ 14 WAHLEN

1. Der Vorstand und die Abteilungsleitungen werden für zwei Jahre bis zur übernächsten ordentlichen Generalversammlung bzw. Abteilungsversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied einer Abteilungsleitung während der Wahlperiode aus, können der Vorstand bzw. die Abteilungsleitungen ein Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäßen Generalversammlung bzw. Abteilungsversammlung bestimmen. Anlässlich dieser Versammlungen ist das ausgeschiedene Vorstandsmitglied durch Neuwahl für den Rest der laufenden Legislaturperiode zu ersetzen.
3. Auf Antrag kann die Versammlung eine Block- oder Listenwahl mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 15 KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr von mindestens zwei von der Generalversammlung bzw. Abteilungsversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung bzw. Abteilungsversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 16 VEREINSORDNUNGEN

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
4. Für Erlass, Aufhebung und Änderung einer Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.
5. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins und die Abteilungsleitungen
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Ehrenordnung

6. Zu Ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den jeweiligen Adressaten bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 17 DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung,
 - b) Bearbeitung,
 - c) Verarbeitung und
 - d) Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung seiner Daten,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
5. Den Organen, allen Mitgliedern und den Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Generalversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) der Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder die Einberufung beschlossen hat oder
 - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich gefordert wurde.
3. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist mit einer Frist von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Hanau mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden soll.

§ 19 INKRAFTSETZUNG

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am 27. April 2017 beschlossen. Sie ist in der vorstehenden Form die derzeit rechtsgültige Fassung und im Vereinsregister Hanau unter VR 719 eingetragen.

Hanau-Steinheim, den 27. April 2017

DER VORSTAND